

## 0192 Swiss Fuel AG Klimaschutzprojekt

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Verifizierter Monitoring vom 01.01.2022 bis 31.12.2022  
Monitoring-Zeitraum:  
Verifizierungszyklus: 7. Verifizierung  
Dokumentversion: Version 1.1  
Datum: 4. April 2023  
Verifizierungsstelle INFRAS AG, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

### Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR .....                                      | 2  |
| 1 Angaben zur Verifizierung .....   | 5  |
| 1.1 Verwendete Unterlagen .....   | 5  |
| 1.2 Vorgehen bei der Verifizierung .....  | 5  |
| 1.3 Unabhängigkeitserklärung .....  | 6  |
| 1.4 Haftungsausschlusserklärung .....   | 7  |
| 2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm .....   | 8  |
| 2.1 Projektorganisation .....   | 8  |
| 2.2 Projektinformation .....  | 8  |
| 2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen .....   | 8  |
| 3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts .....                                      | 10 |
| 3.1 Angaben zum Projekt/Programm .....  | 10 |
| 3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von<br>Doppelzählung ..... | 13 |
| 3.3 Umsetzung Monitoring .....  | 15 |
| 3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen .....                                       | 20 |
| 3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen .....  | 23 |
| 3.6 Abschliessende Beurteilung .....  | 25 |

### Anhang

- A1 Liste der verwendeten Unterlagen
- A2 Frageliste zur Verifizierung

## Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR

Aus Sicht der Verifizierungsstelle können aus dem vorliegenden Projekt für die im Zeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2022 erzielten Emissionsverminderungen Bescheinigungen gemäss der CO<sub>2</sub>-Verordnung ausgestellt werden. Die bescheinigungsfähigen Emissionsverminderungen für die Monitoringperiode sind in Kapitel 4 ausgewiesen.

Die Gesuchsunterlagen sind korrekt, alle relevanten Dokumente sind vorhanden. Bei der durchgeführten Stichprobenüberprüfung der verschiedenen korrespondierenden Datensätze (Monitoring-Excel, CARBURA, Zoll- und MWSt-Veranlagungsverfügungen) wurden keine Abweichungen festgestellt. Es gibt keine wesentlichen Änderungen, die eine erneute Validierung begründen würden. Es gibt in der aktuellen Monitoringperiode keine Abweichung zur letzten Monitoringperiode. Im Vergleich zur Projektbeschreibung besteht eine seit dem Monitoring 2018 umgesetzte Abweichung aufgrund von FAR 3, indem die im Biodiesel vorhandenen, nachbesteuerten Anteile an fossilem Diesel in der Berechnung der Emissionsreduktion berücksichtigt werden. Der in der aktuellen Monitoringperiode importierte Biodiesel enthält keine fossilen Anteile. Wie in den Vorjahren wurde kein HEFA oder Bioethanol importiert. Die Berücksichtigung von an KEV-geförderte BHKW-Anlagen gelieferte Biotreibstoffanteile und Biotreibstoffexporten im Rahmen von FAR 4 erfolgt korrekt. Es gab in der aktuellen Monitoringperiode keine entsprechenden Lieferungen, was vom Gesuchsteller schriftlich bestätigt wurde.

Das Resultat der vorliegenden Verifizierung bestätigt die Zusätzlichkeit des Programms für das Kalenderjahr 2023. Die Preise für fossilen Diesel notierten zwar deutlich höher als im Vorjahr, die Kriterien für die Zusätzlichkeit sind aber weiterhin erfüllt, indem die Äquivalenzkosten der importierten Biotreibstoffe weiterhin signifikant über den vom BAFU kommunizierten Referenzpreisen für die fossilen Referenztreibstoffe liegen.

Im Rahmen der Verifizierung wurden ein CR und keine CAR erstellt. Alle CR und CAR konnten im Prozess der Verifizierung erledigt werden. Alle vier FAR aus der vorangehenden Monitoringperiode wurden erledigt, sind aber in der nächsten Monitoringperiode wieder zu berücksichtigen. Es wurde kein neuer FAR erstellt.

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt oder Programm mithilfe des Monitoringberichts, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 und der Anlagenbesichtigung (*es handelt sich um eine Folgeverifizierung und es wurde keine Anlagenbesichtigung durchgeführt*) gemäss den Vollzugs-Mitteilungen UV-1315<sup>1</sup> (8. aktualisierte Version) und UV-2001<sup>2</sup> des BAFU verifiziert wurde:

- **0192 Swiss Fuel AG Klimaschutzprojekt**

Die Evaluation des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

|   | [t CO <sub>2</sub> eq] | Bemerkung |
|---|------------------------|-----------|
| Insgesamt erzielte Emissionsverminderung <sup>3</sup> | 2022: 91'063           | –         |
| Davon Emissionsverminderungen                         | 0                      | –         |

<sup>1</sup> [www.bafu.admin.ch/uv-1315-d](http://www.bafu.admin.ch/uv-1315-d)

<sup>2</sup> [www.bafu.admin.ch/uv-2001-d](http://www.bafu.admin.ch/uv-2001-d)

<sup>3</sup> Im Folgenden wird unter dem Begriff «Emissionsverminderung» auch die vermehrte Speicherung von Kohlenstoff verstanden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine Nennung beider Konzepte verzichtet, es sei denn, eine Unterscheidung ist explizit notwendig.

|  |              |   |
|--|--------------|---|
| die laut Abschnitt 3.2 besonders zu berücksichtigen sind   |              |   |
| Emissionsverminderungen die von der Verifizierungsstelle zur Ausstellung empfohlen werden [t CO <sub>2</sub> eq] | 2022: 91'063 | – |

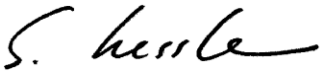



Für das nächste Monitoring empfiehlt die Verifizierungsstelle die folgenden Forward Action Request (FAR):

|  |
|--|
| FAR 1 (M22)  |
| <p>Offene Frage</p> <p>Falls das Projekt in Zukunft nicht rückzahlbare Geldleistungen i.S.v. Art. 10 Abs. 4 CO<sub>2</sub>-Verordnung durch ein Gemeinwesen erhält, hat der Gesuchsteller dessen Einverständnis zur Wirkungsaufteilung per Originalunterschrift einzuholen. Dieses Einverständnis muss dem entsprechenden Monitoringbericht in Form von Formular A oder Formular B aus Anhang E zur Mitteilung UV-1315 des BAFU beigelegt und vom Verifizierer überprüft werden.</p> |

|   |
|---|
| FAR 2 (M22)   |
| <p>Offene Frage</p> <p>In den kommenden Monitoringperioden ist zur ergänzenden Plausibilisierung der Zusätzlichkeit jeweils aufzuzeigen, wie sich die Importkosten der Swiss Fuel AG im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn verändert haben (vgl. Monitoringbericht 2017, Abschnitt 4.3.3. letzter Abschnitt).</p> |

|   |
|---|
| FAR 3 (M22)   |
| <p>Offene Frage</p> <p>Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Gesuchsteller bei den anzurechnenden Mengen in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen Dieselöl im Monitoring auszuweisen, oder als Projektemissionen zu berücksichtigen.</p> |

|   |
|---|
| FAR 4 (M22)   |
| <p>Wird biogener Diesel an kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) beziehende BHKWs geliefert, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Projekts angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden. Der Gesuchsteller muss pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass seine Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind.</p> |

|  | Name, Telefon und E-Mail-Adresse   | Ort und Datum:      | Unterschriften  |
|--|--|---------------------|---|
| Fachexperte  | Stefan Kessler,<br>+41 44 205 95 10,<br><a href="mailto:stefan.kessler@infras.ch">stefan.kessler@infras.ch</a> | Zürich,<br>4.4.2023 |  |
| Qualitätsverantwortlicher                              | Jürg Füssler,<br>+41 44 205 95 37,<br><a href="mailto:juerg.fuessler@infras.ch">juerg.fuessler@infras.ch</a>   | Zürich,<br>4.4.2023 |  |
| Gesamtverantwortlicher                                 | Jürg Füssler,<br>+41 44 205 95 37,<br><a href="mailto:juerg.fuessler@infras.ch">juerg.fuessler@infras.ch</a>   | Zürich,<br>4.4.2023 |  |
| Unterstützung<br>Fachexperte<br>(Stichprobenkontrolle) | Sophie Bogler,<br>+41 44 205 95 95,<br><a href="mailto:sophie.bogler@infras.ch">sophie.bogler@infras.ch</a>    | Zürich,<br>4.4.2023 |  |

# 1 Angaben zur Verifizierung

## 1.1 Verwendete Unterlagen

|   |  |
|---|--|
| Version und Datum der Projekt-/Programmbeschreibung     | 7.5.2018 / Version 1.05  |
| Version und Datum des Validierungsberichts              | 6.11.2017 / Version 1.0  |
| Version und Datum des Monitoringberichts                | 4.4.2023 / Version 1.1   |
| Verfügung Eignungsentscheid: Datum                      | 7.6.2018   |
| Ortsbegehung: Datum                                     | Keine.<br>Eine Ortsbegehung bringt keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, da es keinen eigentlichen Projektstandort gibt (nur Import von Biotreibstoffen) und eine vollständige Dokumentation vorlag. Alle wichtigen Parameter sind über amtliche Dokumente belegt (Verfügungsveranlagungen), die für die Verifizierung vorlagen. |
| Verwendete Liste der abgabebefreiten Unternehmen: Stand | nicht anwendbar  |

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

## 1.2 Vorgehen bei der Verifizierung

### Ziel der Verifizierung

- Prüfung, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 CO2-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Projekt vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der während des Monitorings verwendeten Messeinrichtungen (z.B. Protokolle von Kalibrierung und Wartung)
- Prüfung, dass die verwendeten Technologien, Anlagen etc. dem Monitoringkonzept entsprechen
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung.

### Beschreibung der gewählten Methoden

Die Verifizierung erfolgte über Desk-Research und Email-Kommunikation mit Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring. Eine Ortsbegehung ist beim vorliegenden Projekt nicht erfolgt, da keine physischen Anlagen betroffen sind und kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn erwartet werden kann.

### Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

Die Verifizierung wurden in folgenden Schritten durchgeführt:

- Zusendung aller Daten und Unterlagen inkl. Monitoringbericht und Dokumentation der relevanten Inputparameter durch Kontaktperson Monitoring
- Sichtung der Daten, Vollständigkeitsprüfung

- Erster Entwurf Checkliste Verifikation mit CR, CAR, FAR an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring
- Antwort Kontaktperson Monitoring auf Entwurf Checkliste, überarbeiteter Monitoringbericht und Dokumentation an Verifizierer (2 Überarbeitungsrounden)
- Entwurf Verifizierungsbericht an Kontaktperson Monitoring
- Definitiver Monitoringbericht an Verifizierer
- Definitive Version Checkliste Verifizierung und Verifizierungsbericht an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring.

### **Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung**

Die von der Kontaktperson eingereichten Dokumente wurden von zwei Personen begutachtet (Stefan Kessler – Projektleitung, Jürg Füssler – Qualitätssicherung). Die an die Kontaktperson gerichteten Listen in Form der Checkliste mit CR/CAR/FAR sowie der Bericht wurden von der Prüfstelle erstellt und jeweils einer internen Qualitätssicherung unterzogen. Ferner wurden kritische und zentrale methodische Fragestellungen im Prüfteam intern diskutiert und die Qualitätsanforderungen an die Robustheit der Methodik und Detaillierung der Dokumentation festgelegt.

### **1.3 Unabhängigkeitserklärung**

Der vom BAUFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAUFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen INFRAS die Verifizierung dieses Projekts/Programms **0192 Swiss Fuel AG Klimaschutzprojekt**.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle (VVS) bestätigen, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – von den betroffenen Organisationen (insbesondere vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und den Betreibern der einzelnen Projekten, sofern es sich um ein Programm handelt) sowie deren Beratern unabhängig sind (vgl. VoMi VVS, Kap. 4.1).

Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, verpflichtet sich die VVS dazu:

- keine Projekte oder Programme zu validieren oder Monitoringberichte zu verifizieren, an deren Entwicklung<sup>4</sup> sie beteiligt war;
- bei der Validierung oder Verifizierung eines Projekts oder eines Programms keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen einzusetzen, der in irgendeiner Form an der Entwicklung desselben Projekts beteiligt war;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Verifizierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der Validierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Validierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der letzten Verifizierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist;
- keine Validierungen und Verifizierungen für Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung vom gleichem Projekttyp beteiligt war<sup>5</sup>;
- keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder ein Audit bei der Festlegung von Zielen im Bereich der CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung

---

<sup>4</sup> Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

<sup>5</sup> Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

durchgeführt<sup>6</sup> oder für die sie eine Beratung im Rahmen der EnergieSchweiz-Plattform PEIK durchgeführt hat<sup>7</sup>;

- die betroffenen Organisationen im Rahmen der Validierung und Verifizierung nicht zu beraten, sondern eine unabhängige Prüfung der Unterlagen durchzuführen. Insbesondere dürfen die betroffenen Organisationen nicht derart beraten werden, dass die Menge an anrechenbaren Emissionsverminderungen systematisch maximiert wird.

Die VVS stellt sicher, dass auch der beauftragte Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche sowie die von ihm mandatierten externen Fachexperten die vorangehenden Anforderungen erfüllen.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

#### **1.4 Haftungsausschlusserklärung**

Die Informationen, die im Rahmen der Verifizierung von INFRAS verwendet wurden, stammen vom Auftraggeber oder aus Quellen, die INFRAS als zuverlässig einstuft. INFRAS kann jedoch in keiner Weise verantwortlich oder haftbar gemacht werden für die Genauigkeit, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der verwendeten Informationen und die von INFRAS auf dieser Basis erstellten Produkte, Berichte und Schlussfolgerungen. INFRAS lehnt jegliche Haftung ab für Fehler und deren direkte oder indirekte Folgen im Rahmen der bereit gestellten Informationen, den von INFRAS erstellten Produkten, den gezogenen Schlüssen und getätigten Empfehlungen.

---

<sup>6</sup> Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

<sup>7</sup> <https://www.energieschweiz.ch/page/de-ch/peik>

## 2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm

### 2.1 Projektorganisation

|               |  |
|---------------|--|
| Gesuchsteller | Swissfuel AG   |
| Kontakt       | André Brügger, Dorfplatz 7a, 6370 Stans, +41 79 313 38 21,<br>andre.bruegger@swissfuel-ag.ch |

### 2.2 Projektinformation

#### Kurze Beschreibung des Projekts/Programms

Das vorliegende Projekt hat zum Ziel, abfallbasierte Biotreibstoffe (Biodiesel, HEFA und Bioethanol) in die Schweiz zu importieren und hier als Treibstoffe in den mineralölsteuerrechtlich freien Verkehr zu bringen. Mit dem Import dieser Biotreibstoffe und deren Beimischung zu den marktgängigen fossilen Treibstoffen wird der Treibhausgasausstoss in der Schweiz vermindert. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die importierten Mengen an Biotreibstoffen in der Schweiz konsumiert werden, ein Export im Rahmen des Projektes ist nicht zulässig.

#### Projekttyp gemäss Projekt-/Programmbeschreibung

Es handelt sich um den Projekttyp 5.2: Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen

#### Angewandte Technologie

Import flüssiger abfallbasierter Biotreibstoffe (Biodiesel, Bioethanol, HEFA<sup>8</sup>).

### 2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen

#### Formale Prüfung

| Checklisten-Punkt |   | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|---|------|-----------|-----------------|
| 2.3.1             | Das Gesuch basiert auf den für das Projekt/Programm relevanten Grundlagen (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente).  |      | X         |                 |
| 2.3.2             | Das Deckblatt ist vollständig und korrekt ausgefüllt.   |      | X         |                 |
| 2.3.3             | Die formalen Angaben zu Projektnummer, Projekt-/Programmname und Monitoringperiode sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).                                   |      | X         |                 |
| 2.3.4             | Die zeitlichen Angaben zum Projekt/Programm (Eignungsentscheid, Projekt-/Programmbeschreibung und Monitoringperiode) sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben). |      | X         |                 |
| 2.3.5             | Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert und identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projekt-/Programmbeschreibung eingegeben hat, bzw.  |      | X         |                 |

<sup>8</sup> Hydrogenerated Esters and Fatty Acids



|       |   |  |   |  |
|-------|---|--|---|--|
|       | Änderungen zum Gesuchsteller sind nachvollziehbar und ausreichend begründet.  |  |   |  |
| 2.3.6 | Die Angaben zu allen Anpassungen gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung sind im Monitoringbericht (Kapitel 1.1 des Monitoringberichts) dokumentiert und nachvollziehbar beschrieben (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der Anpassungen soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden). |  | X |  |
| 2.3.7 | FARs aus dem Eignungsentscheid oder letzten Verfügung zur Bescheinigung der erzielten Emissionsverminderungen sind in Kapitel 1.2 des Monitoringberichts vollständig aufgeführt (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der FARs soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).                 |  | X |  |

In der Verifizierung wurde geprüft, ob der Monitoringbericht den zum Verifizierungszeitpunkt gültigen Rechtsgrundlagen und Mitteilung entspricht. Dies ist erfüllt. Der Monitoringbericht basiert auf der Vorlagenversion 4.0 (aktuelle Version: 4.0). Die verwendete Version ist damit gültig.

Die formalen Informationen sind im Bericht vollständig aufgeführt.

Es ergaben sich keine CRs, CARs, FARs zu formalen Aspekten.

### 3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

#### 3.1 Angaben zum Projekt/Programm

##### Beschreibung und Umsetzung des Projekts/Programms

| Checklisten-Punkt |  | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|--|------|-----------|-----------------|
| 3.1.1             | Die Beschreibung des effektiv umgesetzten Projekts/Programms ist verständlich und nachvollziehbar und es ist ersichtlich ob es sich um ein Projekt, Projektbündel oder Programm handelt.   |      | X         |                 |
| 3.1.2             | Die Angaben zum Projekt/Programm (Umsetzungsbeginn, Wirkungsbeginn, Beginn des Monitorings und weitere Angaben) entsprechen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar begründet und angemessen. |      | X         |                 |
| 3.1.3             | Der Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn sind anhand von Dokumenten belegt.   | X    |           |                 |
| 3.1.4             | Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.   | X    |           |                 |
| 3.1.5             | Die Monitoringperiode wird durch eine oder mehrere Kreditierungsperioden vollständig überdeckt.  |      | X         |                 |
| 3.1.6             | Das Projekt/Programm ist noch nicht beendet.   |      | X         |                 |
|                   | Programmspezifische Fragen   | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
| 3.1.7             | Alle neu in das Programm aufgenommenen Projekte sind nicht vor der Anmeldung beim Programm umgesetzt worden. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.  | X    |           |                 |
| 3.1.8             | Die Angaben zur Umsetzung der einzelnen, neu in das Programm aufgenommenen Projekte sind beschrieben und mit entsprechenden Dokumenten belegt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.  | X    |           |                 |
| 3.1.9             | Die Angaben zur Wirkungsdauer der in dem Programm enthaltenen Projekte sind vollständig. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.  | X    |           |                 |
| 3.1.10            | Die während der betrachteten Monitoringperiode neu ins Programm aufgenommenen Projekte erfüllen die Aufnahmekriterien vollumfänglich. Dies ist mit entsprechenden Belegen dokumentiert.  | X    |           |                 |

Der Monitoringbericht erfüllt alle Anforderungen an die Beschreibung und Umsetzung des Projekts/Programms. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

Zu 3.1.3 / 3.1.4:

Die Angaben wurden in der Erstverifizierung überprüft.

### Standort und Systemgrenze

| Checklisten-Punkt |   | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|---|------|-----------|-----------------|
| 3.1.11            | Der Standort des Projekts/Programms entspricht demjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.  |      | X         |                 |
| 3.1.12            | Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht definierten Systemgrenzen nicht geändert. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. |      | X         |                 |
|                   | Programmspezifische Fragen  | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
| 3.1.13            | Die Systemgrenzen der einzelnen, neu hinzugefügten Projekte entsprechen derjenigen der Programmbeschreibung, bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.   | X    |           |                 |

Zu 3.1.11:

Das Projekt hat keinen eigentlichen Standort, da es sich um Importe von Biodiesel handelt.

Standort und Systemgrenzen sind unverändert und entsprechen der Projektbeschreibung. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

### Eingesetzte Technologie

| Checklisten-Punkt |  | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|--|------|-----------|-----------------|
| 3.1.14            | Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts/Programms entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen <sup>9</sup> . |      | X         |                 |

<sup>9</sup> Wesentliche Änderungen werden in Abschnitt 3.5 behandelt.

|        |   |   |   |  |
|--------|---|---|---|--|
| 3.1.15 | Die implementierte Technologie entspricht mindestens dem aktuellen Stand der Technik.   |   | X |  |
|        | Im Falle eines Projekts/Programms zur Erhöhung der Senkenleistung:  |   |   |  |
| 3.1.16 | Der Beweis für die Dauerhaftigkeit der CO2-Bindung entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen <sup>13</sup> . | X |   |  |

Die verwendete Technologie ist unverändert und identisch zur Projektbeschreibung. Sie entspricht weiterhin dem Stand der Technik. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

**Abschliessende Fragen zu Angaben zum Projekt/Programm (Abschnitt 3.1 Verifizierungsbericht)**

| Checklisten-Punkt |  | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|--|------|-----------|-----------------|
| 3.1.17            | Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.1. des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. | X    |           |                 |
| 3.1.18            | Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.                      | X    |           |                 |

Kapitel 1.1 des Monitoringberichts führt keine Anpassungen auf.

Es gab keine FAR, die den Abschnitt betreffen. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

### 3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung

#### Finanzhilfen

| Checklisten-Punkt |  | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|--|------|-----------|-----------------|
| 3.2.1             | Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist <sup>10</sup> , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang A4 des Monitoringberichts belegt. | X    |           | FAR 1           |
| 3.2.2             | Das Projekt/Programm erhält die kostenorientierte Einspeisevergütung KEV <sup>11</sup> .   | X    |           | FAR 4           |
| 3.2.3             | Die Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen (inkl. KEV) stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht überein. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.  |      | X         |                 |

Zu 3.2.1:

FAR 1 betrifft die Wirkungsaufteilung und ist für die aktuelle Monitoringperiode nicht relevant, da keine Finanzhilfen im Sinne der CO<sub>2</sub>-Verordnung beantragt oder bezogen wurden. FAR 1 ist für die aktuelle Monitoringperiode erledigt.

Zu 3.2.2:

FAA 4 betrifft die korrekte Berücksichtigung von exportiertem oder an BHKW's mit KEV geliefertem Biotreibstoff. Es wurde im Berichtsjahr weder Biotreibstoff exportiert noch an BHKW's mit KEV abgegeben. FAR 4 ist für die aktuelle Monitoringperiode erledigt.

Das Projekt erhält keine Finanzhilfen im Sinne der CO<sub>2</sub>-Verordnung und es wurde kein Biotreibstoff an Anlagen mit KEV geliefert. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

<sup>10</sup> Vgl. Vollzugs-Mitteilung UV-1315, Tabelle 4

<sup>11</sup> Vgl. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html/>

**Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind**

| Checklisten-Punkt |  | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|--|------|-----------|-----------------|
| 3.2.4             | Das Projekt/Programm hat Schnittstellen zu Unternehmen, die von der CO <sub>2</sub> -Abgabe befreit sind. Die Unternehmen sind mit ihrer Adresse aufgelistet und idealerweise die damit verbundenen Emissionsverminderungen separat ausgewiesen. |      | X         |                 |

Eine CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung ist für Treibstoffe nicht möglich. Über die Vermerke auf den Verkaufsrechnungen wird sichergestellt, dass die importierten Biotreibstoffe nur als Fahrzeugtreibstoff eingesetzt werden dürfen. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

**Doppelzahlungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts**

| Checklisten-Punkt |   | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|---|------|-----------|-----------------|
| 3.2.5             | Die Angaben zu den anderweitigen Doppelzahlungen entsprechen derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen. |      | X         |                 |
| 3.2.6             | Die Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzahlungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts werden entsprechend umgesetzt bzw. allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.  |      | X         |                 |
| 3.2.7             | Die Massnahmen ermöglichen die effektive Vermeidung von Doppelzahlungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts.  |      | X         |                 |

Zu 3.2.6:

Die gemäss Projektbeschreibung vorgesehenen Hinweise auf den Verkaufsrechnungen sind auf den Musterbelegen im Anhang A6.1 lückenlos vorhanden. In der Verifizierung der Vorperiode wurden zehn zusätzliche Verkaufsbelege als Stichprobe angefordert und überprüft, wobei keine Auffälligkeiten festgestellt wurden. Deshalb wurde auf eine erneute Stichprobenüberprüfung verzichtet. Die vom Gesuchsteller als Anhang 4.1 mitgelieferten Beispielrechnungen enthalten den Verweis. Die VVS hat keine Anhaltspunkte, dass die Hinweise nicht in allen Verkaufsrechnungen der aktuellen Monitoringperiode umgesetzt wurden.

Es wurden keine weiteren CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

**Abschliessende Fragen zu Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten (Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht)**

| Checklisten-Punkt |   | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|---|------|-----------|-----------------|
| 3.2.8             | Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. | X    |           |                 |
| 3.2.9             | Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen sind, nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.               |      | X         |                 |

Der Monitoringbericht wurde betreffend Abgrenzung zu weiteren klima- oder energiepolitischen Instrumenten geprüft. Die Abgrenzung zur Verminderungsverpflichtung ist korrekt gehandhabt, Doppelzählungen können gesichert ausgeschlossen werden.

Alle CR, CAR und FAR zum Abschnitt konnten erledigt werden.

**3.3 Umsetzung Monitoring Nachweismethode und Datenerhebung**

| Checklisten-Punkt |   | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|---|------|-----------|-----------------|
| 3.3.1             | Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht beschriebenen Methode, falls erforderlich einschliesslich der wissenschaftlichen Begleitung. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. |      | X         |                 |
| 3.3.2             | Die Monitoringmethode ist nachvollziehbar beschrieben.  |      | X         |                 |
| 3.3.3             | Wenn das Projekt/Programm eine wissenschaftliche Begleitung eingerichtet hat, wird eine mögliche Beendigung dieser Begleitung klar begründet.   | X    |           |                 |

Die einzige Anpassung der Monitoringmethode gegenüber der Projektbeschreibung erfolgte im Monitoring 2. Halbjahr 2019 als Antwort auf FAR 4, indem ein zusätzlicher Parameter zur Erfassung des an BHKWs mit KEV gelieferten Mengen an biogenem Diesel aufgenommen wurde.

Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

### Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen

| Checklisten-Punkt |  | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|--|------|-----------|-----------------|
| 3.3.4             | Die Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen <sup>12</sup> entsprechen den Angaben im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. |      | X         |                 |
| 3.3.5             | Wenn es Änderungen in den Formeln gab: Die neuen Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt und ermöglichen eine möglichst genaue oder konservative Abschätzung der erzielten Emissionsverminderungen.                                    | X    |           |                 |

Die einzige Anpassung der Formeln gegenüber der Projektbeschreibung erfolgte im Monitoring 2. Halbjahr 2019 als Antwort auf FAR 3 und FAR 4, indem zusätzliche Parameter zur Erfassung der an BHKWs mit KEV gelieferten Mengen an biogenem Diesel und dem fossilen Anteil im Biodiesel aufgenommen wurden.

Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

### Parameter und Datenerhebung

| Checklisten-Punkt | Fixe Parameter   | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|--|------|-----------|-----------------|
| 3.3.6             | Alle fixen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt.   |      | X         |                 |
| 3.3.7             | Jeder fixe Parameter ist vollständig dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).   |      | X         |                 |
| 3.3.8             | Die angegebenen Werte und Einheiten für jeden fixen Parameter entsprechen denjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung. Allfällige Abweichungen sind begründet und angemessen (unter Beschreibung des Parameters). |      | X         |                 |
|                   | Dynamische Parameter   | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
| 3.3.9             | Alle dynamischen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt und belegt (Datenquelle/Beleg in Anhang A5)  |      | X         |                 |

<sup>12</sup> Betrifft Projekt- und Referenzemissionen sowie Emissionsverminderungen. Dies gilt auch in den folgenden Punkten.



|        |   |      |           |                 |
|--------|---|------|-----------|-----------------|
| 3.3.10 | Allfällige Eichungen / Kalibrierungen für jeden dynamischen Parameter sind weiterhin gültig (mit Beleg oder wenn zugelassen mit Plausibilisierung).   | X    |           |                 |
| 3.3.11 | Jeder neue oder geänderte (neu gegenüber Projekt-/Programmbeschreibung resp. letztem Monitoringbericht) dynamische Parameter ist vollständig dokumentiert und korrekt erhoben (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit, Datenquelle, Erhebungsinstrument/Auswertungsinstrument, Beschreibung Messablauf, Kalibrierungsablauf, Genauigkeit der Messmethode, Messintervall und Verantwortliche Person sind ausgefüllt). | X    |           |                 |
| 3.3.12 | Allfällige Abweichungen zum Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht sind nachvollziehbar begründet und angemessen.   | X    |           |                 |
| 3.3.13 | Die Genauigkeit der Messmethode für jeden neuen dynamischen Parameter ist angemessen.   | X    |           |                 |
|        | Plausibilisierung   | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
| 3.3.14 | Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig und dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).   |      | X         |                 |
| 3.3.15 | Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.   |      | X         | FAR 2           |
|        | Einflussfaktoren  | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
| 3.3.16 | Alle gemäss Projekt-/Programmbeschreibung bzw. letztem Monitoringbericht zu prüfenden Einflussfaktoren sind aufgeführt und erklärt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.  |      | X         |                 |
| 3.3.17 | Jeder Einflussfaktor ist ausreichend und nachvollziehbar beschrieben und belegt (Beleg oder Datenquelle).   |      | X         |                 |

Zu 3.3.10:

Eichungen und Kalibrierungen sind nicht relevant, alle Mengenangaben werden aus amtlichen Verfügungen entnommen.

Zu 3.3.11 – 3.3.13:

Keine Änderungen gegenüber letztem Monitoringbericht, deshalb nicht relevant.

Die Einflussfaktoren und deren Auswirkungen werden im Monitoringbericht gemäss den Vorgaben der Projektbeschreibung thematisiert. Der einzig relevante Einflussfaktor sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die aber infolge der durch das Parlament bis Ende 2023 gewährten Verlängerung der Mineralölsteuerbefreiung für biogene Treibstoffe nicht geändert haben. Es besteht weiterhin keine Beimischungspflicht für Biodiesel.

Die in der Projektbeschreibung Kapitel 6.4. und FAR 2 vorgegebenen Plausibilisierungsschritte wurden umgesetzt. Die Korrektheit der Angaben zur Importmenge an Biodiesel konnte durch den Verifizierer anhand des Quervergleichs verschiedener Quellen überprüft und bestätigt werden (Zoll-Veranlagungsverfügungen, MWST-Belege, CARBURA Import-Kontrolle). Die Entwicklung der Importkosten der Swiss Fuel AG im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen für Biodiesel zeigt in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn vergleichbare Trends. Gemäss den Informationen des Gesuchstellers im Monitoringbericht sind die Einkaufspreise von SwissFuel weitgehend an die fossilen Dieselpreise gekoppelt. Der internationale Marktpreis für Biodiesel liegt im Jahr 2022 wie in den Vorjahren (mit Ausnahme von 2021) tiefer als der Durchschnittspreis von Swissfuel. Damit stützt die Plausibilisierung die weiter unten aufgeführte Einschätzung zur Zusätzlichkeit.

Es wurden keine CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Themenbereich erstellt. FAR 2 ist im Folgejahr wieder zu bearbeiten.

### Prozess- und Managementstruktur

| Checklisten-Punkt |  | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|--|------|-----------|-----------------|
| 3.3.18            | Die Prozess- und Managementstrukturen entsprechen denjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. den im letzten Monitoringbericht definierten Strukturen und sind korrekt beschrieben und umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. |      | X         |                 |
| 3.3.19            | Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und sind verständlich beschrieben. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.             |      | X         |                 |
| 3.3.20            | Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.                    |      | X         |                 |

Die Prozess- und Managementstrukturen sowie Qualitätssicherungsprozesse sind identisch zur Vorperiode und entsprechen der Projektbeschreibung. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

### Programmstruktur

| Checklisten-Punkt |   | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|---|------|-----------|-----------------|
| 3.3.21            | Die Programmstruktur entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.  | X    |           |                 |
| 3.3.22            | Die Prozesse für die neuen Projekte, die in das Programm aufgenommen werden sollen, entsprechen den Angaben in der Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht. Diese sind angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. | X    |           |                 |
| 3.3.23            | Die tatsächliche Umsetzung der Projekte des Programms wurde geprüft und bestätigt.  | X    |           |                 |

Es handelt sich um ein Einzelprojekt, der Abschnitt ist nicht relevant.

### Ergebnisse des Monitorings und der Messdaten

| Checklisten-Punkt |   | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|---|------|-----------|-----------------|
| 3.3.24            | Die Ergebnisse des Monitorings sind vollständig und nachvollziehbar dargestellt (Excel o.ä.).                                   |      | X         |                 |
| 3.3.25            | Die tatsächlich umgesetzten Monitoringsysteme und -prozeduren stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept überein.             |      | X         |                 |
|                   | Programmspezifische Fragen  | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
| 3.3.26            | Die in der entsprechenden Monitoringperiode im Programm enthaltenen Projekte sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert. | X    |           |                 |
| 3.3.27            | Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Projekte sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.        | X    |           |                 |
| 3.3.28            | Die Wirkungsdauer der im Monitoring enthaltenen Projekte ist noch nicht abgelaufen.   | X    |           |                 |

Die Ergebnisse des Monitorings sind nachvollziehbar und korrekt dargestellt. Die Daten sind in einem Excel-Datei (Anhang 6.1\_Mastersheet.xlsx) aufbereitet und ermöglichen eine effektive Überprüfung und Rückverfolgung der Ergebnisse auf die Rohdaten.

Zu jeder Nachweisnummer liegt eine oder mehrere Laboranalysen vor, welche die Einhaltung der Qualitätsnormen belegt. Wo Abweichungen bestehen, wurden plausible Begründungen geliefert, welche zeigen, dass die Vorgaben der Projektbeschreibung zu den Qualitätsanforderungen weiterhin erfüllt sind (vgl. CR 1). Die Vorgaben der Monitoringmethode sind nach Einschätzung des Verifizierers in allen Aspekten eingehalten.

Es wurden keine CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

### Abschliessende Fragen zu Umsetzung Monitoring (Abschnitt 3.3 Verifizierungsbericht)

| Checklisten-Punkt |   | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|---|------|-----------|-----------------|
| 3.3.29            | Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.3 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. | X    |           |                 |
| 3.3.30            | Die Angaben im Monitoringbericht und den unterstützenden Dokumenten entsprechen den Vorgaben der CO <sub>2</sub> -Verordnung.   |      | X         |                 |
| 3.3.31            | Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.                     |      | X         |                 |

Der Monitoringbericht wurde auf Einhaltung der Vorgaben der CO<sub>2</sub>-Verordnung geprüft. Diese sind eingehalten. Es gab keine kritischen Punkte.

Folgende bestehende FAR zum Themenbereich sind erledigt:

- FAR 2 zur Plausibilisierung der Importpreise SwissFuel anhand der internationalen Marktpreise. Die Ergebnisse der Überprüfung sind korrekt einbezogen.

Es wurden keine CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Themenbereich erstellt, der aufgeführte FAR ist aber im Folgejahr wieder zu bearbeiten.

### 3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen

| Checklisten-Punkt |  | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|--|------|-----------|-----------------|
| 3.4.1             | Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind nachvollziehbar dokumentiert (im Anhang A6 des Monitoringberichts).  |      | X         |                 |
| 3.4.2             | Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt umgesetzt und entsprechen den Vorgaben der massgebenden Rahmenbedingungen (Mitteilung UV-1315, verbindliche Standardmethoden der CO <sub>2</sub> -Verordnung). |      | X         | CR 1            |

|       |   |      |           |                 |
|-------|---|------|-----------|-----------------|
| 3.4.3 | Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nichtrückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. Abschnitt 3.2) ist korrekt berechnet und in Anhang A6 des Monitoringberichts belegt.                                       | X    |           |                 |
| 3.4.4 | Die erzielten und anrechenbaren Emissionsverminderungen sind korrekt und pro Kalenderjahr angegeben.  |      | X         |                 |
| 3.4.5 | Die Emissionsverminderungen, welche auf von der CO <sub>2</sub> -Abgabe befreite Unternehmen zurückzuführen sind, sind separat ausgewiesen. Dies inklusive der ursprünglichen Messgrösse (meist Wärmemenge in MWh). | X    |           |                 |
|       | Programmspezifische Fragen  | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
| 3.4.6 | Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind pro Projekt aufgeschlüsselt.  | X    |           |                 |
| 3.4.7 | Die Berechnungen der Emissionsverminderungen der Projekte sind korrekt.   | X    |           |                 |

Zu 3.4.1:

Die Referenzemissionen werden ex-post aufgrund des durch die Biotreibstoffe ersetzten Verbrauchs von fossilen Treibstoffen erhoben. Dabei sind neben den Importmengen auch weitere Parameter zu berücksichtigen:

- Der Import von Dieselanteilen im HEFA ist in der aktuellen Monitoringperiode nicht relevant, da kein HEFA importiert wurde.
- Marktanteile von Biotreibstoffen ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen (d.h. im Restmarkt ohne Bescheinigungen) werden eingerechnet, wenn diese mehr als 1% der Gesamtmenge (Import und Produktion) ausmachen. Gemäss Projektbeschreibung liegt es in der Verantwortung der Geschäftsstelle Kompensation, die Marktanteile zu eruieren. Für die aktuelle Monitoringperiode wurde angenommen, dass der Schwellenwert von 1% bei Biodiesel nicht erreicht ist und der Wert für  $MA_{BD,y}$  ist folglich in der Berechnung auf 0 gesetzt. Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% Marktanteil von mineralölsteuerbefreiten, biogenen Treibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten überschritten wurde, muss die Referenzentwicklung angepasst werden.
- Die Exportmenge an Biodiesel ( $EX_{BD,y}$ ) wird berücksichtigt, wenn die Signifikanzschwelle von 1% Anteil am Gesamtabsatz überschritten wird. Grundsätzlich sind Exporte gemäss den Vorgaben der Projektbeschreibung nicht zulässig, was auch in den Rechnungsvermerken entsprechend immer aufgeführt wird. Auf [www.swiss-impex.admin.ch](http://www.swiss-impex.admin.ch) wird für Export unter der Warenposition 3826.0010<sup>13</sup> für das Jahr 2022 eine Menge von 10 kg ausgewiesen. Damit ist sichergestellt, dass keine Exportmengen in Abzug gebracht werden müssen und die diesbezüglichen Vorgaben der Monitoringmethode korrekt umgesetzt sind. Der Wert für  $EX_{BD,y}$  ist in der Berechnung auf 0 gesetzt.

Zu 3.4.2: Mit CR 1 werden Fragen zu Abweichungen bei den Qualitätsmessungen geklärt. Wo Abweichungen zu den Normvorgaben bestehen, liegen plausible Begründungen vor, weshalb die Ergebnisse unkritisch sind. Die Vorgaben der Monitoringmethode zu den Qualitätskriterien sind eingehalten. Insbesondere liegt bei der Nachweisnummer 155'101 neben den Analysen aus dem Jahr

<sup>13</sup> Biodiesel und seine Mischungen, keine Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 %, zur Verwendung als Treibstoffe

2021 auch eine aus dem Jahr 2022 stammende Qualitätsanalyse vor, was die Minimalvorgabe gemäss Projektbeschreibung erfüllt.

Wie in den Vorjahren wurden die Rohdaten anhand von statistischen Auswertungen und Stichproben geprüft. Der Verifizierer hat insbesondere überprüft, dass

- im Mastersheet keine Lieferchargen doppelt aufgeführt sind,
- die Anzahl Belege im Anhang A 5.2. und A 5.3. mit der Anzahl in der Liste der OZD-Importe im Mastersheet identisch ist,
- die Jahressumme der monatlichen Mengen-Subtotale im CARBURA-Auszug (Anhang A7.1) mit dem Mastersheet übereinstimmt (inkl. den allfälligen Korrekturen in den Folgemonaten).

Zusätzlich wurde die korrekte Erfassung der Importmengen und Importkosten analog zu den Vorjahren im Excel Mastersheet (Anhang A6.1\_Mastersheet.xlsx, Blatt OZD-Importe) anhand eines Vergleichs mit den amtlichen Zoll- und Mehrwertsteuerelementen (A5.2\_5.3\_Veranlagungsverfügungen Zoll\_MWST\_2022) überprüft. Aufgrund der grossen Menge an Dokumenten und weil zum Abgleich jedes einzelnen Datensatzes eine pdf-Datei geöffnet und mit den Daten im Anhang A6.1 manuell verglichen werden muss, erfolgte dies anhand einer Stichprobe. Der Stichprobenumfang wurde auch dieses Jahr so festgelegt, dass rund 5% aller Lieferchargen inkl. die 10 mengenmässig grössten Lieferchargen abgedeckt sind. Für die aktuelle Berichtsperiode sind es 70 einzelne Datensätze aus total 1239 Importchargen. Damit deckte die Stichprobe in der aktuellen Monitoringperiode rund 6% der gesamten Importmenge in Litern ab. In keinem der überprüften Datensätze konnte eine Abweichung festgestellt werden. In der Einschätzung des Verifizierers ist dies unter Berücksichtigung eines sinnvollen Aufwand-/ Ertrags-Verhältnisses eine ausreichende Überprüfung. Die Stichprobe wurde vom Verifizierer teilweise relevanzbasiert (anhand Chargengrösse) und teilweise rein zufällig durch manuelle Auswahl gebildet.

Weil die Stichprobe lediglich der Überprüfung durch den Verifizierer dient und keine direkte Grundlage ist für die Berechnung der Emissionsverminderung, besteht auch kein Risiko, dass die Wahl der Methode der Stichprobenwahl das Ergebnis der Emissionsverminderung verfälschen oder das Ergebnis über die Stichprobenwahl durch den Gesuchsteller beeinflusst werden könnte<sup>14</sup>.

Es wurden keine weiteren CRs, CARs oder FARs zu diesem Themenbereich erstellt.

### **Abschliessende Fragen zu ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen (Abschnitt 3.4 Verifizierungsbericht)**

| Checklisten-Punkt |   | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|---|------|-----------|-----------------|
| 3.4.8             | Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.4 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. | X    |           |                 |
| 3.4.9             | Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.                     | X    |           |                 |

<sup>14</sup> vgl. auch Vorgaben gemäss Mitteilung BAFU zur Validierung und Verifizierung von Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung, Kap. 7.4.2.

Die obigen Punkte sind nicht relevant, da im Monitoringbericht, Kapitel 1.1 keine Anpassungen beschrieben sind, die den Themenbereich betreffen und es dazu auch keine bestehenden FAR gab.

CR 1 wurde erledigt. Es wurden keine weiteren CRs, CARs, FARs zu diesem Abschnitt erstellt.

### 3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen

#### Emissionsverminderungen

| Checklisten-Punkt |   | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|---|------|-----------|-----------------|
| 3.5.1             | Die Angaben zu den bisher erzielten Emissionsverminderungen und ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr ausgewiesen.   |      | X         |                 |
| 3.5.2             | Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projekt-/Programmbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.      |      | X         |                 |
| 3.5.3             | Abweichungen der erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet. |      | X         |                 |
| 3.5.4             | Es liegt keine wesentliche Abweichung zwischen ex-ante geschätzten und ex-post quantifizierten Emissionsverminderungen vor.   |      |           | X               |
| 3.5.5             | Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Emissionsverminderungen notwendig.   |      | X         |                 |

Zu 3.5.2:

Die Ex-post erzielte Emissionsverminderungen liegt weiterhin massiv unter der Prognose gemäss Projektbeschreibung (ca. -87%). Damit überschreitet die Abweichung den Schwellenwert von 20% für mögliche wesentliche Änderungen gemäss der Vollzugsmitteilung des BAFU deutlich. Die aufgetretene Abweichung ergibt sich wie in den Vorperioden durch Fehleinschätzungen bei der Projektentwicklung zum Volumen des realisierbaren Marktes. Folglich konnten nicht die vorgesehenen Mengen importiert werden. Diese Änderungen führen aber nicht dazu, dass die Verfügung als zulässiges Projekt hinterfragt werden müsste, da einzig die Importmengen aber keine weiteren Elemente der Methodik betroffen sind. Insbesondere wird die Aussage zum Zusätzlichkeitsnachweis dadurch nicht verändert. Eine Verkleinerung der Importmenge macht das Vorhaben tendenziell eher weniger profitabel und wirkt sich auf den Nachweis der Zusätzlichkeit konservativ aus. Es ist somit nach Einschätzung des Verifizierers gesichert, dass keine wesentliche Änderung gegenüber der Projektbeschreibung vorliegt.

**Wirtschaftlichkeitsanalyse, eingesetzte Technologie, sonstige Änderungen**

| Checklisten-Punkt |  | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|--|------|-----------|-----------------|
| 3.5.6             | Der Gesuchsteller bestätigt, dass keine wesentliche Änderung vorliegt und die Verifizierungsstelle hat keinen Anlass dies anzuzweifeln.  |      | X         |                 |
| 3.5.7             | Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die Wirtschaftlichkeitsanalyse beruht auf tatsächlichen und belegten Kosten und Erlösen. Allfällige Abweichungen zu den Annahmen in der Projekt-/Programmbeschreibung sind nachvollziehbar begründet.   | X    |           |                 |
| 3.5.8             | Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.   | X    |           |                 |
| 3.5.9             | Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Abweichung hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse vor.  | X    |           |                 |
| 3.5.10            | Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse notwendig.   |      | X         |                 |
| 3.5.11            | Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen. | X    |           |                 |
| 3.5.12            | Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Änderung hinsichtlich der eingesetzten Technologie vor.  | X    |           |                 |
| 3.5.13            | Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich eingesetzter Technologie nicht notwendig.  |      | X         |                 |
| 3.5.14            | Es liegen keine sonstigen Änderungen vor, die möglicherweise eine erneute Validierung bedürften (z.B. bei Programmen Änderung der Aufnahmekriterien).  |      | X         |                 |
| 3.5.15            | Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen sonstiger wesentlichen Änderungen nicht notwendig.  |      | X         |                 |

## Zu 3.5.6:

Die oben im Kommentar zu 3.5.2 erwähnte Abweichung von der ex-ante Schätzung hat keinen Einfluss auf das Ergebnis des Zusätzlichkeitsnachweises. Eine Verkleinerung der Importmenge macht



das Vorhaben tendenziell eher weniger wirtschaftlich und wirkt sich auf den Nachweis der tendenziell konservativ aus. Es ist somit nach Einschätzung des Verifizierers gesichert, dass keine wesentliche Änderung gegenüber der Projektbeschreibung vorliegt.

Es liegen keine weiteren wesentlichen Änderungen vor. Damit besteht auch kein Bedarf für eine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen.

Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Abschnitt erstellt.

### Abschliessende Fragen zu Wesentliche Änderungen (Abschnitt 3.5 Verifizierungsbericht)

| Checklisten-Punkt | Abschlussfragen   | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|---|------|-----------|-----------------|
| 3.5.16            | Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.5 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. | X    |           |                 |
| 3.5.17            | Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.                     | X    |           |                 |

Die obigen Punkte sind nicht relevant, da im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts keine Anpassungen beschrieben sind, die den Themenbereich betreffen und es dazu auch keine bestehenden FAR gab.

Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Abschnitt erstellt.

### 3.6 Abschliessende Beurteilung

| Checklisten-Punkt |  | n.a. | Trifft zu | Trifft nicht zu |
|-------------------|--|------|-----------|-----------------|
| 3.6.1             | Allfällige Angaben im Kapitel «Sonstiges» des Monitoringberichtes sind vollständig ausgefüllt. Aufgrund der Angaben besteht kein Handlungsbedarf in der bestehenden Monitoringperiode. |      | X         |                 |
| 3.6.2             | Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.                                 |      | X         |                 |
| 3.6.3             | Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.   |      | X         |                 |
| 3.6.4             | Alle zu klärenden Punkte (FAR) aus der Verfügung zum Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht sind klar aufgelistet und gelöst.                              |      | X         |                 |

|       |   |  |   |  |
|-------|---|--|---|--|
| 3.6.5 | Alle Änderungen sind nachvollziehbar und konsistent dokumentiert.   |  | X |  |
| 3.6.6 | Die Angaben des Projekts/Programms entsprechen den Vorgaben der CO <sub>2</sub> -Verordnung und den Empfehlungen der Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 und UV-2001. |  | X |  |

Zu 3.6.1:

Mit der bestehenden Verifizierung des Monitorings 2022 ist gemäss den methodischen Vorgaben die Zusätzlichkeit für das Monitoringjahr 2023 bestätigt.

Es wurden alle CR und CAR erledigt und kein zusätzlicher FAR erstellt. Alle bestehenden FAR konnten erledigt werden für die aktuelle Monitoringperiode. Es gab keine kritischen oder ungelösten Punkte im Rahmen dieser Verifizierung. Die Dokumente sind vollständig und konsistent. Die Vorgaben der CO<sub>2</sub>-Verordnung und die Empfehlungen der Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 und UV-2001 sind eingehalten. Nach Einschätzung des Verifizierers können im Umfang der ausgewiesenen Emissionsreduktionen Bescheinigungen ausgestellt werden.

## A1 Liste der verwendeten Unterlagen

- Monitoringbericht (Datum und Version gemäss Angaben in Tabelle im Abschnitt 1.1)
- Verfügung vom 12.9.2022 über die Ausstellung von Bescheinigungen für die Monitoringperiode 1.1.-31.12.2021 (0192-vf-mb-2021-01-01-2021-12-31.pdf)
- Verifizierungsbericht zur Verifizierung 2021, Version 1 vom 25.4.2022 (0192-SwissFuel-VER Zyklus6-Verifizierungsbericht-V1\_mit Checkliste.pdf)
- Projektbeschreibung, Version 1.05 vom 7.5.2018 und alle darin aufgeführten Anhänge (20180507\_Projektbeschreibung\_Swissfuel\_clean.pdf)
- Validierungsbericht, Version 1.0 vom 6.11.2017 (Swissfuel\_Validierungsbericht\_171106.pdf)
- Validierungsscheckliste, Version 1.0 vom 6.11.2017 (Swissfuel\_Validierungs-Checkliste\_171106.pdf)
- Verfügung Eignungsentscheid vom 7.6.2018 (0192 VF Registrierung Projekt\_Programm\_sig.pdf)
- Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO<sub>2</sub>-Verordnung. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zur Registrierung gültige Version (2017).
- Validierung und Verifizierung von Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO<sub>2</sub>-Verordnung. 3. Ausgabe, Juni 2022
- Infoblatt der GS KOP vom 21. Mai 2019 mit Aktenzeichen N441-0053

## A2 Frageliste zur Verifizierung

### Clarification Request (CR)

| CR 1   | Erledigt   | JA |
|--|--|----|
| 3.4.2  | Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt umgesetzt und entsprechen den Vorgaben der massgebenden Rahmenbedingungen (Mitteilung UV-1315, verbindliche Standardmethoden der CO <sub>2</sub> -Verordnung). |    |
| <p>Frage (13.3.2023)</p> <p>Die Datei «Bemerkung_zu_den_Analysen.pdf» stellt die Abweichungen zu den Qualitätsnormen in der Übersicht dar.</p> <p>a) Zur Nachweisnummer 155'101 ist vermerkt, dass auch Analysen aus dem Jahr 2021 beigelegt sind, da ein Teil der Importe 2022 aus dem gleichen Batch im Lager ██████████ tammten, aus dem bereits im Jahr 2021 importiert wurde und der schon im Vorjahr geprüft wurde. Wie kann die Verifizierungsstelle nachvollziehen, welche Veranlagungsverfügungen betroffen sind?</p> <p>b) Der Wert für Sulfur content in der Analyse «151101_Analyse ██████████ EZV.pdf» liegt ausserhalb der Norm, aber gemäss Aussagen des Gesuchstellers «...innerhalb des sogenannten Ablehnungsgrenzwertes und innerhalb der Messtoleranz...». Die Verifizierungsstelle hat keine Angaben zu Ablehnungsgrenzwerten und Messtoleranzen, um die Aussage unabhängig zu überprüfen. Bitte liefern sie entsprechende Informationen nach.</p>  |  |    |
| <p>Antwort Gesuchsteller (20.03.2023)</p> <p>a) Die Ware aus dem Jahr 2021 aus Ravenna wurde bei den Importverfügungen Anhang A6.1_Mastersheet, Tabellenblatt «OZD-Importe» gelb markiert. Diese fanden in der ersten Jahreshälfte statt.</p> <p>b) Siehe neues Dokument in Anhang A5.9: «Qualitätsbericht 2020». Merkblatt der AGQM Deutschland mit dem Ablehnungsgrenzwert für Biodiesel als Blendkomponente. Dieser Wert beträgt 14,9 mg/kg Schwefel, wenn der Biodiesel so wie in der Schweiz als Blendkomponente für B 7 verwendet wird. (s. Bericht Seite 10). Zudem gilt als erlaubte Messtoleranzwert in diesem Bereich für die Messung zwischen unterschiedlichen Laboren je nach angewandtem Verfahren eine Messtoleranz von ± 2,5 bis ± 3,9 mg/kg (Information von Biosyntec). Die angesprochene ██████████ liegt somit innerhalb der Messtoleranz als auch der Ablehnungsgrenzwerte.</p>   |  |    |
| <p>Fazit Verifizierer</p> <p>zu a): Es handelt sich um die ersten sechs der aufgeführten Chargen. Eine unabhängige Überprüfung der Zuordnung zu den aufgeführten Chargen durch die VVS ist aber weiterhin nicht möglich. Da eine der Analysen zur NW-No. 155'101 aus dem Jahr 2022 stammt, ist dies aber auch nicht kritisch. Die Projektbeschreibung gibt beim Parameter «Qualitätsnorm» vor, dass «...Mindestens einmal pro Jahr (i.d.R. sommerlich und winterlich)...» analysiert werden muss. Die Vorgabe ist folglich sowieso eingehalten und auf eine weitere Bearbeitung des CR wird verzichtet.</p> <p>zu b): Der in die Schweiz importierte Biodiesel wird nach Wissensstand der VVS ausschliesslich als Blendkomponente eingesetzt. Die gelieferten Unterlagen der AGQM zeigen den Wert für den Ablehnungsgrenzwert. Der gemessene Wert von 12 mg/kg liegt damit – noch vor Berücksichtigung von Messtoleranzen - deutlich unter dem Ablehnungsgrenzwert (14.9 mg/kg), womit die VVS die Vorgaben als erfüllt einstuft. Erst bei Überschreitung des Ablehnungsgrenzwertes dürfte die Ware nicht mehr ohne detailliertere Abklärungen in den Markt gebracht werden.</p> <p>Der CR ist erledigt.</p> |  |    |

**Corrective Action Request (CAR)**

Keine

**Forward Action Request (FAR) die im verifizierten Monitoringbericht berücksichtigt werden mussten und deren Umsetzung**

|  |          |    |
|--|----------|----|
| FAR 1 (M21)  | Erledigt | JA |
| <p>Offene Frage</p> <p>Falls das Projekt in Zukunft nicht rückzahlbare Geldleistungen i.S.v. Art. 10 Abs. 4 CO<sub>2</sub>-Verordnung durch ein Gemeinwesen erhält, hat der Gesuchsteller dessen Einverständnis zur Wirkungsaufteilung per Originalunterschrift einzuholen. Dieses Einverständnis muss dem entsprechenden Monitoringbericht in Form von Formular A oder Formular B aus Anhang E zur Mitteilung UV-1315 des BAFU beigelegt und vom Verifizierer überprüft werden.</p> |          |    |
| <p>Antwort Gesuchsteller (06.02.2023)</p> <p>Das Projekt erhält weiterhin keine Finanzhilfen durch ein Gemeinwesen, welche eine Wirkungsaufteilung benötigen würde. Eine Wirkungsaufteilung muss deshalb nicht vorgenommen werden.</p>   |          |    |
| <p>Fazit Verifizierer</p> <p>Das Projekt hat in der aktuellen Monitoringperiode keine Finanzhilfen im Sinne der CO<sub>2</sub>-Verordnung erhalten.</p> <p>Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>   |          |    |

|   |          |    |
|---|----------|----|
| FAR 2 (M21)   | Erledigt | JA |
| <p>Offene Frage</p> <p>In den kommenden Monitoringperioden ist zur ergänzenden Plausibilisierung der Zusätzlichkeit jeweils aufzuzeigen, wie sich die Importkosten der Swiss Fuel AG im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn verändert haben (vgl. Monitoringbericht 2017, Abschnitt 4.3.3. letzter Abschnitt).</p>                         |          |    |
| <p>Antwort Gesuchsteller (06.02.2023)</p> <p>Die Importkosten von Swisssfuel weisen für 2017-2022 einen ähnlichen Zeittrend auf wie die internationalen Preise. Die Importkosten sind immer noch höher als die internationalen Marktpreise für fossilen Diesel (für entsprechende Erklärungen vgl. Abschnitt 4.3.3). Die Zusätzlichkeit ist somit plausibilisiert und weiterhin gültig.</p> |          |    |
| <p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Plausibilisierung zeigt keine veränderte Situation und bestätigt die Zusätzlichkeit.</p> <p>Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>  |          |    |

|   |          |    |
|---|----------|----|
| FAR 3 (M21)   | Erledigt | JA |
| <p>Offene Frage</p> <p>Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Gesuchsteller bei den anzurechnenden Mengen in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen Dieselöl im Monitoring auszuweisen, oder als Projektemissionen zu berücksichtigen.</p> |          |    |
| <p>Antwort Gesuchsteller (06.02.2023)</p>   |          |    |

|  |
|--|
| <p>Im Monitoringjahr 2022 wurde nur Biodiesel importiert (vgl. A6.1, Sheet OZD-Importe). Seit März 2019 wurde kein Biodiesel mit beigemischem fossilem Diesel mehr importiert (vgl. Kapitel 4.1 und Anhang A6.1, Sheet «Einfuhr fossiler Diesel»).</p> |
| <p>Fazit Verifizierer</p> <p>Anhand der Überprüfung der Nachweisnummern ist für den Verifizierer plausibel, dass kein Biodiesel mit fossilen Anteilen importiert wurde.</p> <p>Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>         |

|   |          |    |
|---|----------|----|
| FAR 4 (M21)   | Erledigt | JA |
| <p>Wird biogener Diesel an kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) beziehende BHKWs geliefert, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Projekts angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden. Der Gesuchsteller muss pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass seine Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind.</p>                     |          |    |
| <p>Antwort Gesuchsteller (06.02.2023)</p> <p>Der Gesuchsteller bestätigt hiermit, dass er im Monitoringjahr 2022 keinen Biotreibstoff exportiert und keinen biogenen Diesel an KEV-beziehende BHKWs geliefert hat.</p> <p>Für die allfällige Erfassung der an KEV-beziehende BHKWs gelieferten Mengen wurde bereits in der 5. Monitoringperiode der neue dynamische Parameter <math>MB_{BDy}</math> erstellt und in die Berechnungsformeln der ex-post erzielten Emissionsverminderungen eingebaut (vgl. Kapitel 5.1, 4.3.2 und Anhang A6.1 Tabellenblätter «Werte» und «CO<sub>2</sub>-Reduktion»)</p>                 |          |    |
| <p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die geforderte schriftliche Bestätigung liegt im Rahmen der Antwort auf FAR 4 vor. Es wurde im aktuellen Monitoringperiode kein Biodiesel an BHKW's mit KEV geliefert (Wert <math>MB_{BDy}</math> im aktuellen Monitoringzyklus = 0) und kein Biotreibstoff unter dem Projekt exportiert. Die vorliegenden Angaben zu den Kunden der Biodieselverkäufe sind nicht ausreichend, dass der Verifizierer allfällige BHKW's mit KEV anhand der öffentlich einsehbaren Bezügerliste der KEV unabhängig überprüfen könnte.</p> <p>Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p> |          |    |